

**Freie
Demokraten**



Landtagsfraktion
Schleswig-Holstein **FDP**

September 2019



Auftrag und Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Positionspapier der FDP-Landtagsfraktion

Auftrag und Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks



1 Auftragsanpassung

1.1 Grundbedingung für die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags ist, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im dualen System dafür zu sorgen hat, dass ein dem verfassungsmäßigen Rundfunkauftrag entsprechendes Programm für die gesamte Bevölkerung angeboten wird, das im Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern standhalten kann. Auf die Verwirklichung von Programmen, die für diese Funktion nicht erforderlich sind, hat er von Verfassung wegen keinen Anspruch. Vielmehr ist die Heranziehung der Rundfunkteilnehmer, die die Mittel für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor allem aufbringen müssen, nur in dem Maß gerechtfertigt, das zur Funktionserfüllung geboten ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 22.02.1994, 1 BvL 30/88, Rn. 152, zitiert nach juris).

1.2 Der spezifische Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks orientiert sich an den bereits jetzt im Rundfunkstaatsvertrag (§ 11) niedergelegten Grundsätzen. Er wird jedoch dahingehend präzisiert:

1.2.1 Die Bereiche Bildung, Information und Beratung sowie Kultur stehen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Vordergrund. Gerade für diese Bereiche sollten, damit der öffentliche Rundfunk seinem Informationsauftrag nachkommen kann, Sendezeitvorgaben für die Ausstrahlung erfolgen.

1.2.2 Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll auch – wie vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben – Unterhaltung anbieten. Dieser Bereich soll unserer Einschätzung nach maximal 20 Prozent der Programmausgaben und maximal 20 Prozent der Sendezeit eines Senders beanspruchen.

1.2.3 Langfristig soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk vollständig werbe- und sponsoringfrei sein.

1.2.4 Die Zahl der Fernseh- und Hörfunkkanäle, die von einer Rundfunkanstalt betrieben werden, hat sich ausschließlich an der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags und der Funktionserfüllung zu orientieren, wobei das Grund-

prinzip zu beachten ist, dass der Auftrag mit so wenig Sendern wie möglich erfüllt wird. Nur so lässt sich dauerhaft eine Beitragsfinanzierung erreichen. Der positive Nebeneffekt einer Konzentration auf wenige Sender mit klarem und erkennbarem Profil ist, dass das Ansehen und die Marke dieser Sender gestärkt wird.

1.3 Um auch den oben dargestellten Anforderungen der Rechtsprechung des BVerfG Rechnung zu tragen, soll der öffentlich-rechtliche Rundfunkauftrag künftig differenzieren zwischen dem nationalen und dem regional ausgerichteten Rundfunkauftrag. Die Rundfunkaufträge sind jeweils separat zu vergeben. National und für jedes Bundesland ist jeweils ein Rundfunkauftrag zu erteilen, wobei für mehrere Bundesländer auch ein gemeinsamer Rundfunkauftrag erteilt werden kann, sofern die betreffenden Länder zustimmen. Das wirkt sich unmittelbar auf die künftige Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wie folgt aus:

Radio		Fernsehen	
national	regional	national	regional
eine zentrale Rundfunkanstalt für das gesamte Bundesgebiet	bis zu 16 regionale Rundfunkanstalten in den Bundesländern	eine zentrale Rundfunkanstalt für das gesamte Bundesgebiet	bis zu 16 regionale Rundfunkanstalten in den Bundesländern

1.4 Die Sendeanstalten haben sich bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf den Rundfunk zu beschränken und sollen sich anderer Verbreitungswege nur bedienen, soweit dies zur Wahrnehmung des Rundfunkauftrags erforderlich ist. Dafür ist eine klare gesetzgeberische Entscheidung notwendig, welche Verbreitungswege vom Rundfunkauftrag umfasst sind (Eindeutig bei Funk und Fernsehen, Online nur in engen Grenzen und Print überhaupt nicht).

1.5 Die Entscheidung über den Rundfunkauftrag und Funktion des Rundfunkauftrags liegt beim Gesetzgeber. Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Rundfunkangebots in den Grenzen des Rundfunkauftrags bleibt den Rundfunkanstalten vorbehalten.

2 Strukturanpassung

Die **Rundfunkanstalten** müssen **schlank, effizient, modern** und **bürgernah** gestaltet werden. **Grundsätze für alle Anstalten** sollen sein:

2.1 Der Anteil der Ausgaben für die Programm-erstellung und -verbreitung muss bei mindestens 60 Prozent des jetzigen Gesamtbudgets liegen.

2.2 Mindestens 60 Prozent des Programms jeder Anstalt werden von privaten Produktionsstudios, freien Produzenten etc. eingeworben. Die Anstalten selbst haben jenseits ihrer eigenen Produktionskapazitäten keine Beteiligungen an Produktionsbetrieben.

2.3 Der Anteil für Personal- und Versorgungskosten darf bei maximal 30 Prozent des Gesamtbudgets liegen (langfristig).

2.4 Keine Sonderbehandlungen etwa im Bereich der Altersvorsorge (langfristig).

3 Finanzierungsanpassung

3.1 Eine möglichst einfache, transparente und faire Rundfunkfinanzierung muss erreicht werden.

3.2 Mit Blick auf das präzisere und schmalere Profil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Einsparungen bei Verwaltungsstrukturen und Gebühreneinzug sowie frühere Berechnungen zur Beitragshöhe im Falle einer Umstellung des Finanzierungssystems ist eine Erhöhung der Rundfunkbeiträge nicht notwendig.

3.3 Mehrfachzahlungen, komplizierte Berechnungen der Beitragshöhe für gewerbliche Nutzer oder ein großer Verwaltungs- und Überwachungsapparat sind zu vermeiden.

3.4 Die Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten muss zudem – orientiert am präzisierten Auftrag sowie den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – zur Wahrung der Transparenz weiterhin durch eine unabhängige Kommission erfolgen.

3.5 Eine Indexierung sollte vermieden werden, da diese lediglich zu einer sukzessiven Erhöhung der Beiträge und nicht zu einer faireren Rundfunkfinanzierung führt. Insbesondere bestehen große Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Gebots der bedarfsgerechten Finanzierung bei gleichzeitiger Beachtung des Verbots einer übermäßigen Belastung.

Der Finanzbedarf ist so zu ermitteln, dass er bei wirtschaftlichem Haushalten auskömmlich ist. Die Verknüpfung des Finanzbedarfs mit Faktoren, wie bspw. der Teuerungsrate, ist nicht sachgemäß. So bleiben etwa Kostenersparnisse durch effizientere Verwaltungsabläufe in solchen Betrachtungen unberücksichtigt. Eine auskömmliche Finanzierung muss sich auch daran orientieren, mit welchem Finanzierungsaufwand private Wettbewerber ein dem Auftrag entsprechendes Angebot bewältigen.

September 2019

Jan Marcus Rossa, MdL
Medienpolitischer Sprecher,
FDP-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein

Kontakt zur Fraktion:

FDP-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein
Tel.: (0431) 988-1480
Email: info@fdp.ltsh.de
Web: www.fdp-fraktion-sh.de